Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 8.

(Nr. 4605.) Verordnung zur Ausführung der Order vom 30. August 1820., die Abtragung der Bergwerkssteuern in der Rheinprovinz betreffend. Vom 21. Januar 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen zur Ausführung der Order vom 30. August 1820. (Gesetz-Sammlung S. 167.), die Abtragung der Bergwerkssteuern in der Rheinprovinz betreffend, was folgt:

§. 1.

Die von den Bergwerksbesitzern zur Ermittelung der verhältnißmäßigen Bergwerkssteuer der Bergbehörde vorzulegenden Rechnungen müssen vollständige Angaben der Förderung des Absatzes, der Produktionskosten und der Verkaufspreise der Bergwerksprodukte nach einem von der Bergbehörde vorgeschriebenen Schema enthalten und alljährlich innerhalb der von der Bergbehörde zu bestimmenden Frist dem Berggeschwornen des Reviers eingereicht werden.

§. 2.

Auf jedem Bergwerke und auf jeder Aufbereitungsanstalt sind nach Vorschrift des Bergamts eingerichtete Bücher zu führen, in welche die geförderten, aufbereiteten und abgesetzten Produkte nach Zahl, Maaß oder Gewicht, die Verkaufspreise derselben, die gezahlten Arbeitslöhne, die angeschafften und die verbrauchten Materialien täglich in fortlaufender Ordnung eingetragen werden.

§. 3.

Die Bergwerksbesitzer und deren Repräsentanten sind verpflichtet, diejenigen Personen, welche sie mit dem Vermessen, Verwiegen oder Abzählen der Produkte und mit der Führung der im §. 2. vorgeschriebenen Bücher beauftragen, dem Bergamte namhaft zu machen und vor der Uebernahme ihrer Funktionen durch den Friedensrichter ihres Wohnortes auf eigene Kosten dahin vereidigen zu lassen:

„daß sie die Produkte des Bergwerks (der Aufbereitungsanstalt) gewissenhaft vermessen (verwiegen, abzählen) und die Förderung, den Absatz

Ausgegeben zu Berlin den 26. Februar 1857.

satz und die Verkaufspreise der Produkte, sowie (beziehungsweise) die gezahlten Arbeitslöhne und die angeschafften und verbrauchten Materialien vollständig und richtig in die dazu bestimmten Bücher eintragen wollen."

Eine Ausfertigung des Vereidigungsprotokolles ist dem Bergamte einzureichen.

§. 4.

Die nach Vorschrift des §. 2. zu führenden Bücher sind von dem Berggeschwornen des Reviers mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen und müssen demselben jederzeit auf Erfordern zur Einsicht vorgelegt werden.

Diejenigen Positionen der nach §. 1. zu legenden Jahresrechnung, welche Auszüge aus diesen Büchern enthalten, sind von den mit der Führung derselben beauftragten Personen als richtig und mit den Büchern übereinstimmend zu beglaubigen.

§. 5.

Das Vermessen, Verwiegen und Abzählen der Produkte der Bergwerke und Aufbereitungsanstalten, mögen dieselben zum Verkaufe oder zum eigenen Gebrauche der Werke oder der Werksbesitzer bestimmt sein, darf nur durch die zu diesen Geschäften nach §. 3. angestellten und vereidigten Personen geschehen.

Es ist untersagt, Produkte von den Bergwerken und Aufbereitungs-Anstalten abzufahren, bevor dieselben von den vorbezeichneten Personen vermessen, verwogen oder abgezählt sind.

§. 6.

Bergwerksbesitzer, deren Repräsentanten und die im §. 3. benannten Personen, welche die Vorlegung der im §. 2. bezeichneten Bücher auf Erfordern des Berggeschwornen verweigern (§. 4.), oder welche Produkte von den Bergwerken oder Aufbereitungsanstalten abfahren lassen, ohne daß dieselben von den im §. 3. genannten vereidigten Personen vermessen, verwogen oder abgezählt und in die im §. 2. erwähnten Bücher eingetragen sind (§. 5.);

ferner Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten, welche die im §. 2. vorgeschriebenen Bücher entweder gar nicht führen, oder durch andere, als die dazu bestellten und vereidigten Personen führen lassen, oder welche die jährliche Rechnung (§. 1.) innerhalb der bestimmten Frist entweder gar nicht, oder nicht vollständig einreichen;

ferner die im §. 3. genannten Personen, welche das ihnen obliegende Vermessen, Verwiegen oder Abzählen der Produkte, oder die im §. 2. vorgeschriebenen Aufzeichnungen in die Bücher unterlassen, oder unrichtig vornehmen, sollen mit den im Artikel 96. des Bergwerksgesetzes vom 21. April 1810. angedrohten Strafen belegt werden.

§. 7.

Die nach Vorschrift der §§. 1. und 4. von den Bergwerksbesitzern in gehöriger Form gelegten Rechnungen sollen bei der Ausmittelung des steuerbaren

baren

baren Ertrages als beweisend in Bezug auf die darin enthaltenen Angaben angenommen werden, so lange nicht eine Verurtheilung des Besitzers, des Repräsentanten oder einer der im §. 3. benannten vereidigten Personen wegen einer Kontravention gegen die Bestimmungen dieser Verordnung erfolgt. Wird die Rechnung innerhalb der bestimmten Frist überhaupt nicht oder nicht vollständig gelegt, oder ist der Besitzer, der Repräsentant oder eine der nach Vorschrift des §. 3. auf dem Bergwerke oder der Aufbereitungsanstalt angestellten Personen wegen einer im Laufe des Rechnungsjahres begangenen Kontravention gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verurtheilt, so erfolgt die Abschätzung des Werthes der Produkte und der Produktionskosten zur Ermittelung des steuerbaren Ertrages von Amts wegen.

§. 8.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1858. in Kraft. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist mit der Ausführung derselben beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Januar 1857.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons.

(Nr. 4606.) Gesetz, betreffend die Einführung des Westpreußischen Provinzialrechts in die Stadt Danzig und deren Gebiet. Vom 16. Februar 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Artikel I.

Das durch das Patent vom 19. April 1844. publizirte Provinzialrecht für Westpreußen (S. 105. der Gesetz-Sammlung) erhält, in dem Maaße, in dem dasselbe jetzt noch gilt, und insoweit das gegenwärtige Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält, mit dem 1. Oktober 1857. in der Stadt Danzig und deren Gebiet, wie solches im Jahre 1793. mit Unserer Monarchie vereinigt worden, Gesetzeskraft.

Artikel II.

Mit dem 1. Oktober 1857. werden außer Wirksamkeit gesetzt: die bisher in der Stadt Danzig und deren Gebiet gültig gewesenen, das Privatrecht betreffenden Provinzialgesetze, Statuten, Gewohnheiten und Observanzen, namentlich das Culmische Recht von 1767. und die revidirte Willkühr von 1761.

Artikel III.

Nur die Gewohnheiten, auf welche in den allgemeinen Landesgesetzen, in dem Provinzialrechte oder in diesem Partikularrechte ausdrücklich verwiesen ist, bleiben ferner in Kraft.

Artikel IV.

Die in den §§. VIII., IX. und X. des Publikationspatents zum Allgemeinen Landrechte vom 5. Februar 1794. aufgestellten Grundsätze sollen auch auf das gegenwärtige Partikular- und Provinzialrecht Anwendung finden.

Artikel V.

Das Verhältniß der Eheleute, welche sich vor dem 1. Oktober 1857. verheirathet haben, soll in Ansehung der Rechte und Pflichten unter Lebendigen, sowie der Grundsätze über die Vermögensauseinandersetzung bei Trennung der Ehe durch richterliches Erkenntniß nach den Gesetzen, welchen die Eheleute zur Zeit der geschlossenen Ehe unterworfen waren, bestimmt werden. Bei der Erbfolge hingegen, insofern dieselbe nicht auf Verträgen oder letztwilligen Verordnungen beruht, soll der überlebende Ehegatte die Wahl haben, ob er nach den zur Zeit der geschlossenen Ehe geltend gewesenen Gesetzen oder nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts erben wolle.

Artikel VI.

Die Verjährung soll in denjenigen Fällen, in denen sie vor dem 1. Oktober 1857. vollendet ist, nach den bisherigen Rechten beurtheilt werden, wenn auch die daraus entstehenden Befugnisse oder Einwendungen erst späterhin geltend gemacht werden. In solchen Fällen aber, in welchen die bisherige gesetzmäßige Frist zur Verjährung mit dem 1. Oktober 1857. noch nicht abgelaufen ist, sollen, insoweit es nicht auf die Zulässigkeit des Anfangs der Verjährung oder auf eine vor dem gedachten Zeitpunkte stattgefundene Unterbrechung ankommt, die allgemeinen Landesgesetze zur Anwendung gebracht werden.

Sollte jedoch zur Vollendung einer vor dem 1. Oktober 1857. angefangenen Verjährung in den allgemeinen Landesgesetzen eine kürzere Frist als in den bisher in der Stadt Danzig und deren Gebiet geltend gewesenen Gesetzen vorgeschrieben sein, so kann derjenige, welcher in einer solchen kürzeren Verjährung sich gründen will, die Frist nur vom 1. Oktober 1857. an berechnen.

Artikel VII.

Die im §. VII. des Publikationspatents zum Allgemeinen Landrechte vom 5. Februar 1794. angeordnete Suspension einzelner in den drei ersten Titeln des zweiten Theils des Allgemeinen Landrechts enthaltenen Bestimmungen hört, soweit diese Suspension in dem Gebiete der Stadt Danzig überhaupt noch besteht, mit dem 1. Oktober 1857. auf.

Artikel VIII.

Für die Grundstücke in der Stadt Danzig gelten in Betreff der Errichtung der Brandmauern und Scheidewände nachstehende Bestimmungen:

§. 1.

Die Brandmauern in der Stadt Danzig müssen auf gemeinschaftliche Kosten von den Eigenthümern der angrenzenden Häuser errichtet und unterhalten werden. Jeder Nachbar muß dazu den Grund und Boden zur Hälfte hergeben.

§. 2.

Die Brandmauern müssen sechs Fuß fünf Zoll über die Dachrinne hinausgeführt werden.

§. 3.

Die Dicke der Brandmauer soll bei einem Gebäude von drei Stockwerken im Erdgeschosse mindestens drei Fuß acht Zoll, im mittleren Geschosse zwei Fuß neun Zoll und im oberen Geschosse Einen Fuß zehn Zoll betragen. Nach demselben Verhältnisse ist die Dicke der Brandmauer bei höheren oder niederen Gebäuden zu bestimmen.

Die Balken sollen fünf und einen halben Zoll in der Brandmauer aufliegen.

§. 4.

Wird ein Gebäude in der Stadt Danzig höher errichtet, als dasselbe bisher gewesen, oder wird die gemeinschaftliche Brandmauer über die (§. 2.) bestimmte Höhe hinaufgeführt, so fällt die Mehrausgabe für den Neubau und die Unterhaltung dem Bauenden zur Last, und er kann von dem Nachbar keinen höheren Beitrag fordern, als denjenigen, welchen der Nachbar nach Verhältniß des früheren Zustandes zu entrichten gehabt haben würde.

§. 5.

Vermag der benachbarte Hausbesitzer die Beiträge zum Bau der gemeinschaftlichen Brandmauer nicht sofort zu entrichten, so ist derjenige Nachbar, welcher dieselbe auf seine Kosten gebaut hat, berechtigt, den dem anderen Nachbar zur Last fallenden Antheil dieser Kosten auf dessen Grundstück in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen, und Letzterer ist verpflichtet, diesen Vorschuß mit fünf vom Hundert jährlich zu verzinsen.

Hat der Bauende binnen drei Monaten nach vollendetem Bau mit dem Nachweise der Nothwendigkeit desselben und der erfolgten Ausführung, durch Attest der Obrigkeit, sowohl die Eintragung der ihrem Betrage nach angegebenen Vorschüsse nachgesucht, als auch auf deren Zahlung gegen den Eigenthümer des Hauses die Klage angestellt, so erlangt er dadurch, wegen des Vorschusses und dessen Zinsen, ein Vorzugsrecht vor allen übrigen, auch früher eingetragenen Forderungen.

§. 6.

Wer sein Haus länger als das nachbarliche bauen will, ist zwar befugt, die Brandmauer auf dem beiderseitigen Grund und Boden zu errichten; er muß jedoch die Kosten des Neubaues und der Unterhaltung dieser Anlage allein tragen.

§. 7.

Hof- und Scheidewände, welche die leeren Zwischenräume innerhalb und

zwischen

zwischen den Gebäuden in der Stadt Danzig begrenzen, müssen auf gemeinschaftliche Kosten angelegt und Grund und Boden dazu von jedem Nachbar zur Hälfte hergegeben werden.

§. 8.

Solche Hof- und Scheidewände müssen unten Einen Fuß zehn Zoll und oben Einen Fuß vier Zoll dick und wenigstens zwölf Fuß zehn Zoll und höchstens achtzehn Fuß vier Zoll hoch aufgeführt werden.

§. 9.

Wer höher oder dicker bauen will, ist dazu nur innerhalb seiner Grenze befugt und muß die Mehrkosten des Baues allein tragen.

Artikel IX.

In Ansehung der Rechte und Pflichten der Kirchen und geistlichen Gesellschaften kommen nachstehende Bestimmungen zur Anwendung:

§. 1.

Die Kosten der Prüfung, Ordination, Vokation, Präsentation und Bestätigung trägt der neue Pfarrer. Die Kosten der Einweisung des neuen Pfarrers werden dagegen aus der Kirchenkasse bestritten.

§. 2.

Die Kirchenvorsteher in der Stadt werden von den übrigen Kirchen-Vorstehern vorgeschlagen und vom Magistrate bestellt.

§. 3.

Niedere Kirchenbediente werden von den Kirchenvorstehern bestellt und vom Magistrate als Patron bestätigt.

§. 4.

Zur Ausleihung und Einziehung von Kapitalien der unter der Aufsicht des Magistrats zu Danzig stehenden geistlichen und milden Stiftungen genügt die Einwilligung des Magistrats.

§. 5.

Bei den Kirchen in der Stadt, sowie bei den Kirchen St. Salvator und zum heiligen Leichnam, dauert die Gnadenzeit ein ganzes, bei den Kirchen auf dem Lande ein halbes Jahr.

§. 6.

Die Gnadenzeit fängt acht Tage nach dem Tode des Predigers an, und gebührt nur der hinterlassenen Wittwe desselben.

§. 7.

Stirbt die Wittwe während der Gnadenzeit mit Hinterlassung minderjähriger Kinder oder unverheiratheter Töchter, so geht das Recht zu der Gnadenzeit auf diese über.

§. 8.

Die Stolgebühren gehören zur Gnadenzeit, wenn auch der Nachfolger das Amt bereits angetreten hat; das Beichtgeld und die Gebühren für Für-

bitten und Leichenpredigten kommen jedoch demjenigen zu, welcher die geistliche Handlung verrichtet hat.

§. 9.

Was von den Einkünften der Pfarre während der Vakanz nach Abzug der Vertretungskosten übrig bleibt, erhält, wenn eine Gnadenzeit entweder nicht stattgefunden hat, oder vor dem Antritte des neuen Pfarrers abgelaufen ist, bei Landkirchen die Prediger-Wittwenkasse derjenigen Superintendentur, zu welcher die Kirche gehört.

§. 10.

In Ansehung des Verhältnisses des Staats zur katholischen Kirche, sowie der verschiedenen Religionsparteien gegen einander, wird durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert.

Artikel X.

In Betreff der vorbehaltenen Rechte des Staats gelten folgende Bestimmungen:

§. 1.

Das Fischen und Sammeln des Bernsteins am Ostseestrande, von Weichselmünde bis Polsk, ist ein ausschließliches Recht der Kämmerei der Stadt Danzig.

Bei den zum Schutze dieses Rechts erlassenen Bestimmungen der Verordnung vom 3. Februar 1802. behält es sein Bewenden.

§. 2.

Gestrandete Güter, zu welchen sich kein Eigenthümer meldet, verfallen, nach Abzug des dem Finder gebührenden Bergelohns, an die Kämmerei-Kasse der Stadt Danzig.

§. 3.

Auf der Halbinsel Hela, soweit solche der Stadt Danzig zugehört, gebührt demjenigen, welcher gestrandete Güter geborgen hat, ein Drittel als Bergelohn; alles Holz von den gestrandeten Schiffen, Bohlen, imgleichen Eisen, die Anker ausgenommen, verfallen, wenn der Eigenthümer sich nicht meldet, nach Abzug des Bergelohns an die Kirche zu Hela.

§. 4.

Herrenlos gewordene Sachen und Grundstücke, sowie erblose Verlassenschaften, fallen in dem, im Jahre 1807. unter Preußischer Herrschaft verbliebenen Theile des alten Gebiets, dem Fiskus, in dem übrigen Theile des Gebiets der Kämmerei der Stadt Danzig zu.

Dieses Recht der Stadt Danzig ist den im Privilegium vom 30. April 1660. näher bestimmten Beschränkungen unterworfen.

§. 5.

Derjenige, welcher in ein Hospital gegen Erlegung einer festgesetzten Summe aufgenommen worden, kann über sein Vermögen, sowohl unter Lebenden, als von Todes wegen, frei verfügen.

§. 6.

§. 6.

Verstirbt er ohne letztwillige Verfügung, so fällt der Mobiliarnachlaß, soweit sich derselbe zur Zeit des Ablebens in dem Hospitale befindet, diesem, das außerhalb des Hospitals hinterlassene Vermögen aber, zu welchem auch die ausstehenden Forderungen und die über solche lautenden Urkunden gehören, den gesetzlichen Erben zu.

Artikel XI.

Bis auf weitere Anordnung bleiben in Kraft die Gewohnheiten und andere Rechtsnormen, welche eine der nachstehenden Materien betreffen:

1) die verfassungsmäßig bestehende Berechtigung der Stadtgemeinde zu Danzig, bei jeder Veräußerung eines in der Stadt Danzig belegenen Grundstücks, unter der Benennung des Kaufschosses, eine zur Kämmerei-Kasse fließende Abgabe zu erheben;
2) das Recht der Stadtgemeinde zu Danzig, Fähren und Prahmen zur Uebersetzung für Geld zu halten;
3) das Laudemialrecht des Erbzinsherrn an dem Erbzinsgute;
4) das Realrecht aus Eintragungen in die vormals von den betreffenden Behörden geführten Erbbücher;
5) die Rechtsverhältnisse von Rhedern, Schiffern und Befrachtern, sowie aus Haverei und Seeschäden;
6) die Rechtsverhältnisse der Stadt Danzig bezüglich des Patronats über die Kirchen in der Stadt und in deren altem Gebiet;
7) die Rechtsverhältnisse der Kirchenhufen und Pfarrhufen in Beziehung auf die Leistung der Deichlast;
8) die Verpflichtung zur Anlegung, Unterhaltung und Verbesserung der Wege und Brücken, sowie der Reinigung und Unterhaltung der neuen Radaune und der übrigen Kanäle, Gräben, Schleusen und Wasserleitungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 16. Februar 1857.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Massow. Gr. v. Waldersee.
v. Manteuffel II.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)